



Hansestadt Warburg

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern am Betreuungsangebot Vor- und Übermittagsbetreuung und der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Schulen im Primarbereich der Hansestadt Warburg vom 08.05.2024

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Anmeldung und Aufnahme.....	3
§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis	3
§ 4 Beitragszeitraum und Kündigung.....	4
§ 5 Höhe der Elternbeiträge.....	5
§ 6 Einkommensermittlung	6
§ 7 Beitragsermäßigung	7
§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Datenschutz	7
§ 9 Salvatorische Klausel	8
§ 10 Inkrafttreten	8
Bekanntmachungsanordnung.....	9
Anlage zu § 5 der Satzung	10

Präambel

Der Rat der Hansestadt Warburg hat in seiner Sitzung am 07.05.2024.nach §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 270), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 1052), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 223), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABI NRW Nr. 2/03) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1 Der Betrieb der offenen Ganztagschulen im Primarbereich (OGS), der Vor- und Übermittagsbetreuung im Stadtgebiet der Hansestadt Warburg erfolgt auf der Grundlage des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010, in der zurzeit geltenden Fassung (ABL NRW 04/16) durch die Hansestadt Warburg als Schulträger in Kooperation mit den Schulleitungen und externen Trägern.

- 2 Das Betreuungsangebot Randstundenbetreuung ist ein pädagogisches Halbtagsangebot an den Schulen der Primarstufe. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS und Randstundenbetreuung sind freiwillig. Die Teilnahme an der OGS ist für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) verbindlich und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

- 3 Die Betreuungszeit in der OGS endet, unter Berücksichtigung der allgemeinen Unterrichtszeit, um 16:00 Uhr. Bei Bedarf und in Abstimmung mit den Schulleitungen und Kooperationspartner und in Einvernehmen mit dem Schulträger kann eine längere Betreuungszeit vereinbart werden. Die Betreuungszeit ist jedoch auf mindestens 15:00 Uhr festzusetzen.

- 4 Die Anzahl der Plätze und die Aufnahme der Kinder werden einvernehmlich vom Schulträger, Schulleitungen und Kooperationspartner festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- 1 Die Anmeldung zur Betreuungsform „Vor- und Übermittagsbetreuung“ und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
- 2 Die Kinder werden nach vorhandener Platzanzahl aufgenommen. Soweit das Platzangebot nicht ausreicht, wird über die Aufnahme der Kinder in Kooperation mit Schulleitung, Kooperationsträger und Schulträger entschieden.
- 3 Die Anmeldung des Kindes in der Betreuungsform OGS bindet die Betreuung für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).
- 4 An- und Abmeldungen innerhalb eines Schuljahres sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, etc.) möglich.

§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

- 1 Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, i.d.R. die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleich gestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- 2 Wird bei einer Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch- SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EstG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Abs. 1.
- 3 Beitragsschuldner sind die Personen nach Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Beitragszeitraum und Kündigung

- 1 Der Beitragszeitraum für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Beitragspflicht wird durch Schießzeiten der Einrichtung oder durch die Nichtteilnahme des Kindes an der Betreuung nicht berührt.
- 2 Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. eines Monats für den das Kind zur Betreuung angemeldet wird und endet mit Ablauf des Schuljahres.
- 3 Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Schuljahresende möglich.
- 4 In begründeten Ausnahmefällen kann der Beitragszeitraum auf schriftlichen Antrag verkürzt werden. Eine Beitragspflicht besteht auch in den Ferienzeiten.
- 5 Eine unterjährige Abmeldung ist aus folgenden Gründen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 01. des Folgemonats möglich:
 - Änderung in der Personensorge für das Kind
 - Wechsel der Schule
 - Längerfristige Abwesenheit des Kindes aus Gesundheitsgründen (mehr als 8 Wochen) – auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen
 - Verlust des Arbeitsplatzes
- 6 Der Schulträger kann ein Kind von der Teilnahme an der Betreuung ausschließen, wenn:
 - Der Personenkreis im Sinne von § 3 seiner Beitragspflicht und der Zahlung von Mittagessen an den Vertragspartner nicht nachkommt
 - Die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich ist

- Die Angaben, welche zur Aufnahme geführt haben, unrichtig sind
- Das Kind das Angebot der Betreuung nicht mehr oder nicht regelmäßig wahrnimmt
- Das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in der Betreuung nicht zulässt.

Der Schulträger informiert über den Ausschluss des Kindes.

- 7 Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden nach Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

- 1 Die Beitragspflichtigen haben entsprechend Ihrer Leistungsfähigkeit einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Kosten der Betreuung zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsform OGS ergibt sich aus der Anlage I dieser Satzung
- 2 Für die Teilnahme an der Betreuung der Vor- und Übermittagsbetreuung wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben.
- 3 Mit Betreuung in der OGS wird verpflichtend ein Mittagessen angeboten. Der Kooperationspartner ist für die Abrechnung und den Einzug des Entgeltes für das Mittagessen verantwortlich.
- 4 Für Ferienangebote kann ein zusätzlicher Beitrag vom Träger der Betreuung erhoben werden.

§ 6

Einkommensermittlung

- 1 Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Einzelne Vorschriften zu Freibeträgen, Steuerbefreiungen, etc. sind nicht maßgeblich und reduzieren das Einkommen nicht.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes maßgeblichen öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch- und Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch-, für die Eltern und das Kind, für welches der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind als Einkommen nicht zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an eine Abfindung zu oder ist eine Nachversicherung in der Rentenversicherung notwendig, dann ist nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen zu bereinigen. Für das Geburtsjahr ist ein anteiliger Kinderfreibetrag abzusetzen.

- 2 Für die Ermittlung des Einkommens ist das Einkommen in dem der Abgabe vorangegangenen Kalenderjahr maßgeblich. Abweichend von Satz 1 kann im Rahmen einer erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Fall einer Berechnung aufgrund geänderter persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse das zu erwartende Jahreseinkommen berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation dauerhaft gegeben ist.

Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn eines Monats, welcher auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung erfolgt.

Bei Prüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht angenommen.

§ 7 Beitragsermäßigung

Besuchen mehrere Kinder der Beitragspflichtigen nach § 3 die „Offene Ganztagschule“ wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 30% und bei jedem weiteren Kind um 50% gewährt.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Datenschutz

- 1 Bei Anmeldung des Kindes und für die Festsetzung der Elternbeiträge werden Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und die Angaben zur Bankverbindung benötigt.
- 2 Zur Prüfung und Festsetzung des Elternbeitrages sind ggfs. Nachweise über Einkommen und persönliche Daten mitzuteilen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet alle Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mitzuteilen, welche für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind. Die Löschung der Daten erfolgt nach der gesetzlichen Vorgabe.

- 3 Eine Prüfung der Einkommensverhältnisse entfällt, wenn der Beitragspflichtige sich schriftlich zur höchsten Beitragsstufe erklärt und leistet.
- 4 Kommt der Beitragspflichtige seinen Auskunft- und Anzeigepflichten nicht nach, wird der höchste Elternbeitrag angenommen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzungen am nächsten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Die bisherige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ für den Primarbereich der Schulen der Hansestadt Warburg vom 01.08.2017 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warburg, den 13.05.2024

Siegel

Bürgermeister

Anlage zu § 5 der Satzung

Für die Randstundenbetreuung wird ein Pauschalbetrag von 40,00 € monatlich erhoben.

Für die OGS wird ein monatlicher Betrag entsprechend der Einkünfte der Beitragspflichtigen festgesetzt.

OGS - Beitrag

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Jahresbeitrag	Monatlicher Beitrag
1	bis 15.000,- €	240,- €	20,- €
2	bis 23.000,- €	420,- €	35,- €
3	bis 31.000,- €	660,- €	55,- €
4	bis 40.000,- €	900,- €	75,- €
5	bis 50.000,- €	1.140,- €	95,- €
6	bis 60.000,- €	1.380,- €	115,- €
7	bis 70.000,- €	1.620,- €	135,- €
8	bis 80.000,- €	1.860,- €	155,- €
9	bis 90.000,- €	2.100,- €	175,- €
10	bis 100.000,- €	2.340,- €	195,- €
11	bis 125.000,- €	2.580,- €	215,- €
12	ab 125.000,- €	2.736,- €	228,- €

Anmerkungen:

Besuchen mehrere Kinder die „Offene Ganztagschule“ wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 30% und bei jedem weiteren Kind um 50% gewährt (siehe § 7).